



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2021/0330

Der Oberbürgermeister

V/61-612-A3-UVU

Dezernat/Fachbereich/AZ

15.01.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	20.01.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Ausbau A 3

- Stellungnahme Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die Stellungnahme der Stadt Leverkusen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung des Ausbaus der Autobahn 3 von der Anschlussstelle Leverkusen-Opladen bis zum Autobahnkreuz Hilden (Anlage 1 der Vorlage)

gezeichnet:

Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Begründung:

Mit E-Mail vom 05.11.2020 wurde die Stadt Leverkusen durch den Landesbetrieb Straßen.NRW zur Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) für den 8-streifigen Ausbau der Autobahn 3 aufgefordert. Der Landesbetrieb Straßen.NRW hat den 06.01.2021 als Frist gesetzt und auf Bitten des Fachbereichs Stadtplanung eine Fristverlängerung bis zum 21.01.2021 gewährt.

Die UVU ist im Rahmen der Vorplanung ein Arbeitsschritt vor Einleitung eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens.

Eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- der jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den o. g. Schutzgütern.

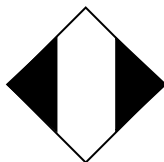
Die UVU ist der umfassende Beitrag des Vorhabenträgers zur Bereitstellung der entscheidungserheblichen Informationen, die für die Prüfung der Umweltverträglichkeit notwendig sind.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Vor dem Hintergrund der noch intern vorzunehmenden Abstimmung war eine frühere Abgabe der Vorlage nicht möglich. Um eine Beschlussfassung noch in der Ratssitzung am 20.01.2021 zu ermöglichen, wird die Vorlage daher noch zum Nachtragstermin eingereicht.

Anlage/n:

Gesamtstellungnahme Stadt UVU Ausbau Autobahn 3



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Die Autobahn GmbH des Bundes –
Niederlassung Rheinland
Hansastraße 2
47799 Krefeld

Fachbereich · Stadtplanung
oder Dienststelle ·
Dienstgebäude · Hauptstr. 101 (Elberfelder Haus)
Sachbearbeitung · Christian Kociok
Tel. 02 14/406-0 ·
Durchwahl 406 · 6121
Telefax 406 · 6102
Ihr Zeichen/vom ·
Mein Zeichen ·
Tag · 21.01.2021

**A3, AS Leverkusen-Opladen bis AK Hilden (o), 8-streifiger Ausbau
Hier: Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)
2. TÖB-Beteiligungstermin zur Abstimmung der Raumanalyse am 09.12.2020**

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Mail vom 05.11.2020 haben Sie die Stadt Leverkusen zur Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) aufgefordert.

In Ihrer Mail vom 05.11.2020 wird als Frist zur Abgabe der Stellungnahme der 06.01.2021 genannt. Auf Grund einer Mail vom 17.12.2020 wurde eine Fristverlängerung bis zum 21.01.2021 gewährt.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 20.01.2021 nachfolgende Stellungnahme beschlossen:

Leverkusen ist durch eine Vielzahl von Verkehrsstrassen stark beeinträchtigt. Der 8-streifige Ausbau der Autobahn 3 führt leider zu keiner Verminderung dieses stadtstrukturell negativen Effektes.

Der Ausbau der A3 zwischen der Anschlussstelle Leverkusen und dem Leverkusener Kreuz in einer Tunnelvariante ist die einzige zielgerichtete Maßnahme, die Belastungen zu minimieren. Dies hat natürlich auch Auswirkungen auf den anschließenden Bauabschnitt bis zum Autobahnkreuz Hilden. Auch hier ist die Weiterführung des zu planenden Tunnels unterhalb des Leverkusener Kreuzes in den nächsten Bauabschnitt sinnvoll.

Es ist notwendig, den Ausbau der A3 so verträglich wie möglich zu gestalten.

Fachbereich Umwelt

Der Fachbereich Umwelt nimmt zu der UVU samt den Entwurfsunterlagen wie folgt Stellung:

Für die Bewertung und Beurteilung der Umweltauswirkungen bezüglich des geplanten Ausbaus der A3 (Vorzugsvarianten 6.1 und 6.2) im o. g. Bereich wurden nachfolgende Unterlagen vorgelegt:

1. Unterlage (Präsentation) zur Videokonferenz am 09.12.2020
2. Entwurfsunterlage
 - Übersichtskarte
 - Biotoptypenkartierung (4 Blätter)
 - Erläuterungstext Raumanalyse
 - und Karten zu den Schutzgütern
 - o Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit (4 Blätter)
 - o Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
 - Pflanzen und Biotope (4 Blätter)
 - Tiere und Lebensräume
 - o Boden und Fläche (4 Blätter)
 - o Wasser (4 Blätter)
 - o Klima und Luft (4 Blätter)
 - o Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (4 Blätter)
 - Karte zu den Ausbautendenzen (4 Blätter)
 - Karten zu den Varianten
 - o Varianten 1 bis 5 (je 4 Blätter)
 - o Varianten 6.1 und 6.2 (je 4 Blätter) – Arbeitsstand; wird ggf. noch angepasst
 - Faunistische Planungsraumanalyse
 - o Erläuterungstext Faunistische Planungsraumanalyse
 - o Karte zur Faunistischen Planungsraumanalyse (3 Blätter)
 - Faunistische Erfassungen
 - o Erläuterungstext Faunistische Erfassungen
 - o Karten Faunistische Erfassungen
 - Vögel und Fledermäuse (4 Blätter)
 - Amphibien, Reptilien, Haselmaus, Libellen und Hirschkäfer (4 Blätter)

Untere Bodenschutzbehörde (UBB)/vorsorgender Bodenschutz

Im Textteil der UVU wird ein allgemeiner Überblick über die im Plangebiet anstehenden Böden sowie deren Schutzwürdigkeit gegeben. In der Karte 3: „Schutzgüter Boden und Fläche (Blatt 4, untergeordnet Blatt 3)“ werden die jeweiligen Bodentypen sowie deren Bewertung graphisch dargestellt.

Für die jeweilige Bestandsbewertung der Bodentypen werden die Funktionen

- Natürlichkeitsgrad
- Biotopentwicklungspotential
- Natürliche Ertragsfähigkeit
- Archiv für Natur und Kulturgeschichte sowie
- Seltenheit

herangezogen.

Auf die Beurteilung der Speicher- und Regelungsfunktionen wird in der UVU seitens des Gutachters (AFRY Deutschland GmbH) verzichtet, da die Datenbasis als unzureichend angesehen wird.

Vor dem Hintergrund, dass für die Beurteilung als Datengrundlage die Bodenkarte 1:50.000 (BK 50) NRW sowie die Karte schutzwürdige Böden 1:50.000 (BK 50) NRW angegeben werden, ist die Datenbasis aufgrund des Maßstabes für alle Funktionen zunächst qualitativ erstmal als gleichwertig anzusehen. Sie reicht für einen ersten, groben Überblick aus. Daher werden in dieser Stellungnahme nachfolgend die Speicher- und Regelungsfunktionen sowie Kühlungsfunktionen des Bodens mitbewertet. Sehr kleinräumige Änderungen (z. B. Wechsel des Bodentyps) können maßstabsbedingt nicht berücksichtigt werden. Betrachtet wird in dieser Stellungnahme ein 100 Meter breiter Korridor entlang der A3.

Aus der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW (Geologischer Dienst, 2018) ist zu entnehmen, dass im Plangebiet von Süd nach Nord betrachtet, verschiedene Bodentypen vorkommen, die nachfolgend beschrieben werden. Die Übergänge der einzelnen Bodentypen sind fließend. Die nachfolgenden Angaben und Beschreibungen der Örtlichkeiten dienen lediglich der groben Orientierung.

Im nördlichen Bereich Anschlussstelle Leverkusen-Opladen tritt der Bodentyp Braunerde auf.

Bodentyp: Braunerde
Hauptbodenart nach BBodSchV: Sand
Schutzwürdigkeit: tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
Wertezahl der Bodenschätzung: 25 bis 35, gering

Die Braunerde geht im nördlichen Verlauf in Podsol-Braunerde über und erstreckt sich in etwa bis in Höhe der Kneippstraße.

Bodentyp: Podsol-Braunerde
Hauptbodenart nach BBodSchV: Sand
Schutzwürdigkeit: nicht bewertet
Wertezahl der Bodenschätzung: 25 bis 35, gering

Im Anschluss tritt wieder der Bodentyp Braunerde in einer etwas abweichenden Ausprägung als zuvor beschrieben auf.

Bodentyp: Braunerde
Hauptbodenart nach BBodSchV: Lehm/Schluff
Schutzwürdigkeit: nicht bewertet
Wertezahl der Bodenschätzung: 45 bis 60, mittel

In Höhe des Tierheims wechselt der Bodentyp ein weiteres Mal. Nun tritt der Bodentyp Gley-Vega auf und bildet große, zusammenhängende Flächen beidseitig der Wupper.

Bodentyp: Gley-Vega
Hauptbodenart nach BBodSchV: Lehm/Schluff
Schutzwürdigkeit: Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion
Wertezahl der Bodenschätzung: 65 bis 80, hoch

Südlich der Solinger Straße geht der Bodentyp Gley-Vega in ein schmales Band von Braunerde über. Darauf folgt der Bodentyp Parabraunerde. Die Parabraunerde erstreckt sich von der Solinger Straße (südlich) bis zur Rothenberger Straße/A3 (nördlich).

Bodentyp: Parabraunerde

Hauptbodenart nach BBodSchV: Lehm/Schluff

Schutzwürdigkeit: fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit

Wertzahl der Bodenschätzung: 60 bis 75, hoch

Nördlich der Rothenberger Straße/A3 schließt sich bis zur nördlichen Stadtgrenze der Bodentyp Gley an.

Bodentyp: Gley

Hauptbodenart nach BBodSchV: Lehm/Schluff

Schutzwürdigkeit: nicht bewertet

Wertzahl der Bodenschätzung: 45 bis 60, mittel

Zusammenfassende Bewertung

In der Karte 3: Schutzgüter Boden und Fläche der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wird die Bewertung der entlang der A3 vorkommenden Bodentypen dargestellt. Bewertet werden Natürlichkeitsgrad, Biotopentwicklungspotential, natürliche Ertragsfähigkeit sowie Archiv für Natur und Kulturgeschichte. Böden mit „Seltenheit“ wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Ein Großteil der Flächen beidseitig der Autobahn wird mit dem Symbol „S“ gekennzeichnet, d. h. Boden mit besonderer Bedeutung. (Ausgenommen hiervon sind die Flächen östlich der A3 zwischen Anschlussstelle Leverkusen-Opladen bis Wupper.) Die Untere Bodenschutzbehörde zieht für die Bewertung der Funktionserfüllung der auftretenden Bodentypen weitere Kriterien hinzu. Es ist dennoch festzustellen, dass sich keine nennenswerten Abweichungen im Ergebnis der Bewertungen ergeben. Die UBB schließt sich daher den Ausführungen des Gutachters an.

Anregungen und Hinweise

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes favorisiert die Untere Bodenschutzbehörde vornehmlich den symmetrischen Ausbau der A3, da hier die Inanspruchnahme von Flächen mit einem hohen Natürlichkeitsgrad am geringsten ist.

Eingriffe in den Boden führen zwangsläufig zu Schäden. Zur Minderung und Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen ist vor Realisierung des Bauvorhabens ein Bodenschutzkonzept von einem Fachgutachter zu erarbeiten. Die Baumaßnahmen sind bodenkundlich zu begleiten und zu dokumentieren. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Dokumentation der UBB der Stadt Leverkusen vorzulegen.

Untere Bodenschutzbehörde (UBB)/Altlasten

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wird ein allgemeiner Überblick über die im Plangebiet anstehenden Böden sowie deren Schutzwürdigkeit gegeben. Eine Thematisierung ggfs. vorhandener Altlasten in Form schädlicher Bodenveränderungen wird nicht vorgenommen.

Im Plangebiet sind die im Altlasten und Bodenschutzkataster der Stadt Leverkusen registrierten und nachstehend aufgelisteten Flächen von den Baumaßnahmen je nach der gewählten Variante unterschiedlich stark betroffen. (Eine Verschneidung der Flächen wurde in der Altlastenauskunft vom 21.08.2018 bereits mitgeteilt.)

Flächen-Nr.	Bezeichnung
AW0001	Wupperrau - Kernbereich
AW0003	Wupperrau - Opladen
NW2024	Rheinische Dynamitfabrik
NW2033	Verfüllung Reuschenberger Str. (Tierheim)
NW2080	Sportplatz Birkenberg
NW2101	Ölunfall A3/Anschlussstelle Opladen
NW2025	Färberei Römer

Aus Sicht der UBB bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Plangenehmigung und die damit verbundenen Baumaßnahmen, wenn die folgenden Auflagen und Hinweise beachtet werden:

Auflagen:

1. Vor Beginn der Eingriffe in den Boden im Bereich der gelisteten Altlastenflächen ist durch einen Fachgutachter eine Bodenuntersuchung durchzuführen, um den Umfang möglicher Bodenbelastungen auf den betroffenen Teilflächen und evtl. weiteren Handlungsbedarf festzustellen. Die Details der Untersuchung sind mit der UBB abzustimmen. Die Untersuchungsergebnisse sind der UBB vor Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen.
2. Der Fachgutachter, der die Tief- bzw. Erdbauarbeiten begleiten soll, ist der UBB (Herr Lachmund, Quettinger Straße 220, 51381 Leverkusen, Telefon 0214/406-3224, Fax 0214/406-3202) mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bodenuntersuchung und vor der Beauftragung zu benennen.
3. Der Beginn der Tief- bzw. Erdbauarbeiten im Bereich der Altlastenflächen ist mit Datum zu benennen. Soweit die Ergebnisse der Bodenuntersuchung dies vorsehen, sind die im Rahmen der Baumaßnahmen erforderlichen Eingriffe in den Untergrund/Tiefbaumaßnahmen (Bodenaushub, Fundamentierung, etc.) unter fachgutachterlicher Begleitung auszuführen.
4. Werden im Rahmen der Eingriffe in den Untergrund/Tiefbaumaßnahmen (Fundamentierung/Herstellung Unterbau) Auffälligkeiten im Boden (Verfärbungen, Geruch, bodenfremde Materialien etc.) festgestellt, die über das durch die Bodenuntersuchung festgestellte Maß hinausgehen, ist die UBB unverzüglich zu informieren. Die weitere Vorgehensweise ist mit der UBB abzustimmen.
5. Angelieferte Füll- oder Oberböden müssen die Vorsorgewerte gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einhalten. Die Qualität der Böden ist rechtzeitig vor Anlieferung bei der Unteren Bodenschutzbehörde durch Vorlage entsprechender Untersuchungsergebnisse zu belegen.
Bei Anlieferung und Einbau von mehr als 800 m³ Füll- und/oder Oberböden, ist dies der UBB (Frau Schneider, Quettinger Straße 220, 51381 Leverkusen, Telefon 0214/406-3239, Fax 0214/406-3202) aufgrund von § 2 (2) Landesbodenschutzgesetz NRW so früh wie möglich anzuzeigen, **in der Regel vier Wochen vorher**. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Seite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz unter <http://www.lanuv.nrw.de/boden/bodenschutz/merkblatt.htm>.

6. Innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss der Baumaßnahmen im Bereich der Altlastenflächen ist der UBB eine Dokumentation mit Darstellung sämtlicher Baumaßnahmen und Untersuchungsergebnisse aus dem betroffenen Bereich vorzulegen.

Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage der §§ 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 13, 15, 16 und 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der §§ 1, 2, 3, 4, 13, 15 und 17 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind genannte Auflagen zu beachten.

Begründung

Bei den vorgenannten Flächen **AW0001** und **AW0002** handelt es sich um Teilflächen der historischen und rezenten Immissions-/Überschwemmungsflächen der Wupper. Im Rahmen der Erstellung der digitalen Bodenbelastungskarte (BBK) für den Außenbereich der Stadt Leverkusen wurde im Zeitraum von 2003 bis 2006 die Belastungssituation des Oberbodens sowie der tieferen Schichten auf den naturnah genutzten Flächen (Acker, Grünland und Wald) im Stadtgebiet flächenhaft erfasst. Dabei wurden in Teilbereichen der historischen und rezenten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) von Wupper und Rhein weit oberhalb der allgemeinen Hintergrundbelastung liegende Schadstoffgehalte festgestellt. Im Zeitraum von 2009 bis 2010 wurden weitere Bodenuntersuchungen in den Wupperauen durchgeführt. Die hohen Schadstoffbelastungen der Erstuntersuchung des Bodens wurden in den naturnah genutzten Bereichen bestätigt.

Die Schadstoffverteilung innerhalb der Auen ist nicht einheitlich und stark von der Morphologie abhängig. So weisen die Böden in Senken grundsätzlich höhere Schadstoffgehalte auf (Sedimentfallen) als höher gelegene Bereiche. Die morphologischen Strukturen in den Auen variieren, teils (nur) im Dezimeterbereich, teils auch kleinräumig. Somit variieren auch die Schadstoffbelastungen des Bodens. Hinzu kommen zahlreiche Baumaßnahmen (Straßen, Brücken, Leitungstrassen, Verlegung des Flussbettes), wodurch es zu Bodenverlagerungen und damit einhergehend auch Verschleppungen der schadstoffbelasteten Böden kam.

Bei den Flächen **NW2024** und **NW2025** handelt es sich um Altstandorte, die nicht lückenlos oder flächenhaft untersucht sind. Hier ist eine Belastung des Bodens mit branchenspezifischen Schadstoffen nicht ausgeschlossen.

Die Flächen **NW2033** und **NW2080** sind Standorte mit Altablagerungen, die nicht lückenlos oder flächenhaft untersucht sind. Die genauen Belastungen auf den ggfs. betroffenen Flächen sind daher nicht genau bekannt. Schadstoffgehalte im Boden, die u. a. zu erhöhten Entsorgungskosten führen, sind nicht ausgeschlossen.

Bei der Fläche **NW2101** handelt es sich um die Eintragung eines Ölnalles. Hier sollte der belastete Bodenausgetauscht worden sein. Im Untergrund verbliebene Restbelastungen sind jedoch nie ganz auszuschließen.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ggfs. weitere Maßnahmen von der UBB gefordert werden können.
2. Ferner wird darauf hingewiesen, dass jegliche Bodeneingriffe zu schädlichen Bodenveränderungen führen. Diese sind gem. § 1 BBodSchG/LBodSchG auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

3. Gemäß § 69 (2) 4. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 47 (3) 1 eine Auskunft nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
4. Die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Altlastensituation ergebenden Pflichten, insbesondere im Hinblick auf das Bundes-/Landesbodenschutzgesetz einschließlich der zugehörigen Rechtsvorschriften, behalten (unabhängig von dieser Stellungnahme/Bewertung/Genehmigung) ihre uneingeschränkte Gültigkeit.

Untere Naturschutzbehörde

Das Planungsbüro AFRY, Köln, kommt in seinem Gutachten zur faunistischen Erfassung im festgesetzten Untersuchungskorridor zum Ausbau der A3 vom 14.08.2020 zu dem Ergebnis, dass es in den Leverkusener autobahnbegleitenden Korridoren wertvollere und weniger wertvolle Habitatkomplexe gibt. Es wurden alle für eine artenschutzrechtliche Betrachtung relevanten Taxa untersucht. Bei den Vögeln, Reptilien, Amphibien und Insekten erfolgte eine Realkartierung. Bei den Fledermäusen wurden nur Habitatbäume erfasst. Üblicherweise sollte auch hier das real vorhandene Artenspektrum erfasst werden. Das aus der Raumanalyse zu erstellende artenschutzrechtliche Fachgutachten sollte zum Zeitpunkt der Ausbautätigkeit nicht älter als 5 Jahre sein.

Die dargestellten Ausbautendenzen im Leverkusener Stadtgebiet betreffen die Schutzgebiete derzeit nicht durch Inanspruchnahme. Insofern bestehen aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich keine Bedenken an der Fortführung des Projektes. Es wird aber bereits jetzt darum gebeten die störungsökologischen Auswirkungen eines durch den Ausbau zu erwartenden erhöhten Verkehrsaufkommens auf die Fauna zu untersuchen. Ebenfalls soll die Gefährdung von Tieren beim Überflug und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Kollisionsopfern mit Kraftfahrzeugen dargestellt werden. Das gilt in Leverkusen besonders für den Korridor der Wupperrau sowie das Naturschutzgebiet Southerberg und Southerkämpchen. Wo Schallschutzwände vorhanden oder geplant sind, sind keine weiteren Maßnahmen der Kollisionsverhinderung erforderlich.

Untere Wasserbehörde

Im Wesentlichen sind die Eckpunkte der wasserwirtschaftlichen Themenstellungen wie Oberflächengewässer, Zustand der Oberflächengewässer, Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sowie die Hochwasserthematik berücksichtigt. Zur Ergänzung und zum Fortgang der weiteren Planung sind nachfolgende Anregungen und Vorgaben zu berücksichtigen und umzusetzen:

1. Die Autobahn quert auf Leverkusener Stadtgebiet die Wupper, d. h. der Ausbaubereich liegt z. T. im festgesetzten Überschwemmungsgebiet bzw. im hochwassergefährdeten Bereich. Für die Realisierung der Baumaßnahme ist es erforderlich den hydraulischen Nachweis der Wasserspiegellagen sowie die Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes nach der Entstehung der neuen Baukörper und der damit verbundenen Drittbetroffenheit zu führen. In diesem Zusammenhang ist

außerdem der Nachweis des Retentionsraumausgleichs auf dem Grundstück zu erbringen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie und deren Umsetzung verweisen. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass natürliche Retentionsräume erhalten bleiben und eine Erhöhung des Hochwasserrisikos durch bauliche Veränderungen (Verrohrungen, Gewässerverengungen, zusätzliche Abflüsse, Begradigungen des Gewässerverlaufes etc.) ausbleiben. Dieser Nachweis ist im Fortgang der Planung zu erbringen bzw. Folge- und Ersatzmaßnahmen sind zu erarbeiten und vorzuschlagen.

Darstellung festgesetztes Überschwemmungsgebiet Wupper HQ 100



Darstellung Hochwassergefahrenkarte Wupper HQ 100 – Überschwemmungsflächen bei Versagen der Hochwasserschutzanlage

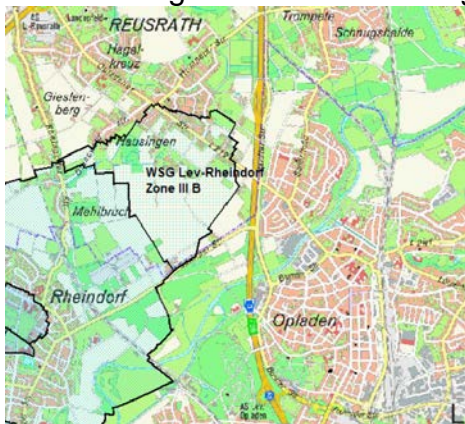


Darstellung Hochwasserrisikokarte Wupper HQ 100 – Hochwasserschutzanlage/ Betroffene Risikobereiche



2. Für den Untersuchungsraum ist auf Leverkusener Stadtgebiet das Trinkwasserschutzgebiet Leverkusen-Rheindorf festgesetzt. Nach Durchsicht der Unterlagen und der Auswahl der Varianten, kann derzeit davon ausgegangen werden, dass das Trinkwasserschutzgebiet Leverkusen-Rheindorf nicht beeinträchtigt wird. Im Zuge der weiteren Planung ist hier der Nachweis der Unbedenklichkeit zu erbringen und der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Darstellung Trinkwasserschutzgebiet



3. Im Bereich der Wupper sind mit den vorhandenen Versorgungsleitungen sowie Brücken oder Durchlässen Kreuzungsbauwerke und Querbauwerke vorhanden. Im Zuge der Ausbaumaßnahme ist zu prüfen, inwieweit mit den neuen Planungen Verbesserungen hinsichtlich der Gewässerbeeinträchtigungen erreicht werden können bzw. auf Kreuzungen verzichtet werden kann. Im Rahmen der Planung sind entsprechende Leitungs- und Bauwerksprüfung hinsichtlich des Erfordernisses darzustellen bzw. Alternativen zu prüfen.

Unter dem Aspekt der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind grundsätzlich Entwicklungskorridore für Gewässer zu erhalten bzw. zu entwickeln, Gewässerkreuzungen sind weitestgehend zu vermeiden oder wenn erforderlich, mit dem geringsten Eingriff (rechtwinklig) zu realisieren.

Im Fall der Brücke A3 ist die Gewässerkreuzung unumgänglich und für den Erhalt der Verkehrsinfrastruktur notwendig und erforderlich. Die dargelegten Eingriffe sowie die Herleitung der Vorzugsvariante sind grundsätzlich nachvollziehbar.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf den § 24 (1) Landeswassergesetz, der auf die Anpassungsverpflichtung des Betreibers von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern abzielt, hinweisen.

4. Die Planung und Neugestaltung der Niederschlagswasserbehandlungs- und -ableitungsanlagen haben, entsprechend der a. a. R. d. T. bzw. dem Stand der Technik zu erfolgen.

Das Anforderungsprofil zur Niederschlagswasserableitung und -behandlung ist nicht nur an den Runderlass vom 31.03.2010 – Entwässerungstechnische Maßnahmen an Bundes- und Landesstraßen gebunden, sondern auch im EU-Wasserrecht und damit im Wasserhaushalts- und Landeswassergesetz verankert. Diese Vorgaben sind bindend und umzusetzen; dies betrifft in erster Linie die Gewässerbelastung.

Bei der Konzipierung der Niederschlagswasserableitung und -behandlung ist der Nachweis für die Einleitungen in Oberflächengewässer nach BWK-M3 bzw. M7 zu führen, d. h. es ist aus dem Blickwinkel der Gewässerverträglichkeit hinsichtlich der Einleitmenge (hydraulischer Stress), Ökologie und Gewässerqualität (Schadstofffracht) zu prüfen. Aus dieser Überprüfung ergeben sich ggf. der Bau von Rückhalteeinrichtung bzw. Behandlungsanlagen. Aus dieser Thematik ergibt sich ggf. die Frage nach Grunderwerb bzw. Grundstücksbedarf.

Gleiches gilt bei einem Anschluss an vorhandene Anlagen zur Abwasserbehandlung und -ableitung. Hier ist ebenfalls nach den v. g. gesetzlichen Vorgaben der Nachweis der Hydraulik und der Schadstofffracht zu führen.

Klima/Luft

Die vorliegende Umweltverträglichkeitsuntersuchung für den 8-streifigen Ausbau des Autobahnabschnitts Leverkusen-Opladen bis zum Autobahnkreuz Hilden hat das Ziel die Umweltauswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die unterschiedlichen Schutzgüter nach UVPG zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, verschiedene Ausbautendenzen zu vergleichen, sowie eine Entscheidungsfindung über die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens zu ermöglichen.

Die UVU stellt fest, dass sowohl stadtklimatische als auch lufthygienische Belange unmittelbar von der Planung betroffen sind.

1. Schutzgut Klima

Neben den in der UVU ermittelten Grünflächen mit hoher Bedeutung und klimatisch belasteten Siedlungsflächen ist zusätzlich die Luftaustauschbahn auf Höhe Leverkusen Opladen/Langenfeld-Reusrath hervorzuheben, welche laut Fachinformationssystem des LANUV auf regionaler Ebene eine „sehr hohe Priorität“ aufweist. Böschungen und Lärmschutzwände können diese Luftaustauschbahnen beeinträchtigen, was in der weiteren Planung berücksichtigt und - soweit möglich - unterbunden werden muss.

Die der vorliegenden UVU zu Grunde liegende Klimauntersuchung des LANUV eignet sich mit ihrer Auflösung von 100x100 Metern nur bedingt für die Ermittlung der Ausbautendenz und die damit einhergehende Verschiebung der geplanten Fahrbahnen um wenige Meter. Auch für weitergehende Aussagen hinsichtlich der zu erwartenden

Auswirkungen auf den Luftaustausch durch Böschungen und Lärmschutzwände ist für den Ist- sowie Planfall eine Modellierung von Kaltluftabflüssen durchzuführen.

2. Schutzgut Luft

Gemäß §§ 48a, 48b BImSchG ist sicherzustellen, dass die in der 39. BImSchV aufgeführten Grenzwerte für (u. a.) NO₂ und Feinstaub (PM₁₀ + PM_{2,5}) eingehalten werden. Wenngleich die Werte in Leverkusen seit mehreren Jahren nicht überschritten werden müssen Grenzwertüberschreitungen durch den Ausbau der A3 und die dadurch näher an die vorhandene Wohnbebauung herantretende Bundesautobahn ausgeschlossen werden. Neben der Einhaltung der Grenzwerte ist weiterhin eine Minimierung der Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe anzustreben, da die Grenzwerte der 39. BImSchV nicht als Wirkungsschwellen zu verstehen sind.

Die vorliegende UVU erwähnt die Belastung durch Luftschadstoffe als betriebsbedingte Wirkfaktoren auf die Schutzgüter, geht aber nicht genauer auf deren Ausmaß und die durch das Vorhaben zu erwartenden Veränderungen ein. Für eine differenzierte Betrachtung der Auswirkungen der Planung ist ein lufthygienisches Gutachten für die siedlungsnahen Bereiche vorzulegen.

Vorbeugender Immissionsschutz/öffentlicher Verkehrslärm

Vorbemerkung: Das der Karte 1 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu Grunde liegende Schallgutachten liegt den Beteiligungsunterlagen nicht bei und kann somit im Rahmen dieser Stellungnahme nicht bewertet werden.

Die vorliegende Umweltverträglichkeitsuntersuchung bestimmt zunächst die maximal möglichen Wirkungs- und Einwirkungsbereiche des Vorhabens. Auch wenn durch den Ausbau der A3 wie beschrieben eine Verbesserung der Lärmsituation angestrebt werden soll, sind für die Ermittlung des Einwirkungsbereiches grundsätzlich die Lärmvorgewerte der 16. BImSchV maßgebend.

Gemäß § 2 (1) der 16 BImSchV ist zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung an Verkehrsanlagen sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel die dargestellten Immissionsgrenzwerte der jeweiligen Gebietskategorie nicht überschreitet.

Nach § 41 BImSchG gilt der Grundsatz, dass vorrangig aktive Schallschutzmaßnahmen zu planen sind. Eine Ausnahme ist nur dann gegeben, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Im Rahmen der vorgelegten Planung sind somit zunächst aktive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. Insbesondere ruhige Außenwohnbereiche sowie der ungestörte Schlaf bei (teil-)geöffnetem Fenster sind wesentliche Merkmale für eine gesunde Wohn- bzw. Lebensqualität. Dieser Grundsatz ist auch im Rahmen der vorliegenden Planung zu berücksichtigen und anzuwenden. Je näher die Fahrbahnen an die Wohnbebauung rücken, desto höher sind die Lärmimmissionen. Im Umkehrschluss ist deshalb der Abstand zwischen Fahrbahn und Wohnbebauung maximal zu wählen.

Darüber hinaus setzt der Lärmaktionsplan der Stadt Leverkusen (Stufe 3) für die sich westlich der A3 befindlichen Grünflächen ein Ruhiges Gebiet der Kategorie II fest (Nr. 29 – Pescher Busch). Dieses ist vor einer weiteren Lärmzunahme zu schützen und im

Rahmen der weiteren Untersuchungen entsprechend zu würdigen. Nähere Informationen zu der Systematik der ruhigen Gebiete in Leverkusen können dem Lärmaktionsplan der Stufe 3, abrufbar über den städtischen Internetauftritt, entnommen werden.

Die Umsetzung des Autobahnausbaus AS Leverkusen-Opladen bis AK Hilden in der dargestellten Ausführung steht der vom Rat der Stadt Leverkusen geforderten Tunnellösung entgegen. Diese Tunnellösung hat unter anderem den größtmöglichen Lärmschutz als Ziel. Eine Umsetzung der Tunnellösung ist somit auch aus Lärmschutzgründen weiterhin sicherzustellen. Die Tunnellösung darf nicht durch die vorgelegten Planungen konterkariert werden.

Eine differenzierte Stellungnahme ist erst mit Vorlage einer schalltechnischen Untersuchung auf Basis der RLS-19 möglich. Die RLS-19 wird ab dem 01.03.2021 das Verfahren der RLS-90 ersetzen. Es sind bis zu 2 dB(A) höhere Immissionswerte entlang von Autobahnen zu erwarten. Aus Sicht des vorbeugenden Lärmschutzes ist deshalb die RLS-19 zwingend als Grundlage für die Bemessung von lärmindernden Maßnahmen anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Richrath